



# Leitfaden für Schöffen

Informationen zum Schöffenamt



Freie und Hansestadt Hamburg  
Justizbehörde



## *Sehr geehrte Damen und Herren,*

Sie sind in das wichtige Amt einer Schöffin oder eines Schöffen gewählt worden. Hierzu gratuliere ich Ihnen recht herzlich. Sie werden im Namen des Volkes Recht sprechen und tragen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter eine große Verantwortung.

Vielleicht sehen Sie diesem Amt mit gemischten Gefühlen entgegen. Sicherlich wird Ihre Tätigkeit als Schöffe in den nächsten fünf Jahren nicht immer leicht sein.

Es ist mitunter schwierig, die Sitzungstermine mit Ihren privaten oder beruflichen Planungen in Einklang zu bringen. Ihr Amt kann auch erhebliche zeitliche und seelische Belastungen mit sich bringen. Ich bin aber zuversichtlich, dass unter dem Strich das Positive überwiegen wird.

Als Schöffin oder Schöffe wirken Sie gleichberechtigt mit den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern an der Entscheidung des Gerichts mit. Sie bringen Ihre Persönlichkeit, Ihre Lebenserfahrung, Ihren gesunden Menschenverstand und Ihr Gerechtigkeitsempfinden ein. Damit stellen Sie ein wichtiges Bindeglied zwischen der Justiz und der Bevölkerung dar.

Über die Grundlagen Ihres Schöffenamtes und die Grundzüge des Strafverfahrens können Sie sich anhand dieser Broschüre informieren. Falls Sie weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Schöffenamte haben, können Sie

sich an die Berufsrichterinnen und -richter Ihres Gerichts wenden. Gern steht Ihnen auch das Fortbildungsreferat der Justizbehörde Hamburg für ergänzende Informationen zur Verfügung. Die Adresse finden Sie im Anhang der Broschüre.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Till Steffen  
Präses der Justizbehörde



## Inhaltsverzeichnis

### Vorwort

<b>I. Stellung der Schöffen – Rechte und Pflichten</b>	<b>6</b>
1. Bedeutung des Schöffenamtes	6
2. Wahl und Auslosung	8
3. Hilfs- und Ergänzungsschöffen	11
4. Ablehnung des Schöffenamtes	12
5. Streichung von der Schöffenliste auf Antrag	14
6. Fernbleiben von der Sitzung	15
7. Stellung der Schöffen	16
8. Bindung an Recht und Gesetz	17
9. Unparteilichkeit und Verschwiegenheit	18
10. Entschädigung	20
<b>II. Das Strafverfahren</b>	<b>22</b>
1. Vor- und Zwischenverfahren	22
2. Das Hauptverfahren	23
2.1. Verfahrensgrundsätze	23
2.2. Ablauf der Hauptverhandlung	24
<b>III. Die Urteilsberatung</b>	<b>29</b>
1. Geheime Beratung	29
2. Stellung des Schöffen in der Beratung	29
3. Feststellung einer Straftat	31
4. Rechtsfolgen der Tat	33
4.1. Geldstrafe	33
4.2. Freiheitsstrafe	34
4.3. Strafaussetzung zur Bewährung	35

4.4. Sinn und Zweck der Strafe	36
4.5. Strafzumessung	36
4.6. Maßregeln der Besserung und Sicherung	38
<b>IV. Rechtsmittel</b>	<b>40</b>
<b>V. Besonderheiten des Jugendstrafrechts</b>	<b>42</b>
1. Das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende	43
2. Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht	43
2.1. Erziehungsmaßregeln	45
2.2. Zuchtmittel	45
2.3. Jugendstrafe	46
<b>Anlagen</b>	<b>47</b>
Wichtiges in Kürze	47
Häufig gestellte Fragen	49
Adressenverzeichnis	55
Hinweise:	61
Impressum	62

# I. Stellung der Schöffen – Rechte und Pflichten

## 1. Bedeutung des Schöffenamtes

In der Strafgerichtsbarkeit nehmen am Verfahren nicht nur Richter teil, die durch ihre juristische Ausbildung und durch Prüfungen die Befähigung zum Richteramt erworben haben (Berufsrichter), sondern auch Bürgerinnen und Bürger aus allen Schichten der Bevölkerung ohne juristische Vorbildung (Schöffen). Schöffen üben ein wichtiges und verantwortungsvolles Ehrenamt aus (§ 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG -). Als ehrenamtliche Richter wirken sie neben den Berufsrichtern an der Rechtsprechung mit.

### Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§28	<p>[Zuständigkeit]</p> <p>Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.</p>
§29	<p>[Zusammensetzung; erweitertes Schöffengericht]</p> <p>(1) Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Vorsitzender sein.</p> <p>(...)</p>

§30 [Befugnisse der Schöffen]  
(1) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.  
(...)

§31 [Ehrenamt]  
Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

Schöffen tragen zur demokratischen Legitimation unseres Rechtssystems bei. Neben dieser eher abstrakten Funktion hat die Beteiligung von Laien aber auch eine ganz praktische Bedeutung. Als Schöffen bringen Sie Ihre Lebenserfahrung und Sichtweise in die Entscheidungsfindung ein. Damit tragen sie dazu bei, die Justiz bürgernäher und transparenter zu gestalten.

## 2. Wahl und Auslosung



Die Wahl der Schöffen erfolgt alle 5 Jahre nach Vorschlagslisten, die von den Hamburger Bezirksämtern erstellt werden und die einen möglichst repräsentativen Querschnitt durch alle Gruppen der Bevölkerung darstellen sollen. Aus diesen Listen wählt ein besonderer Ausschuss, der aus einem Richter beim Amtsgericht, einem vom Senat bestimmten Verwaltungsbeamten und 10 Vertrauenspersonen besteht, die nötige Anzahl von Haupt- und Hilfsschöffen aus.

Nach der Wahl wird einmal jährlich ausgelost, welcher Schöffe in welcher Abteilung und an welchen Sitzungstagen des Schöffengerichts teilnehmen wird. Ob an jedem dieser Tage tatsächlich eine Verhandlung anberaumt werden muss, steht bei der Auslosung noch nicht fest. Die Schöffen werden deshalb zu jedem konkreten Sitzungstag noch einmal geladen.

Die Zahl der Hauptschöffen ist so bemessen, dass jeder Schöffe voraussichtlich zu nicht mehr als zwölf Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

**Zu Schöffen dürfen nicht gewählt werden:**

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

**Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:**

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode vollenden würden
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen

- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert
- der Bundespräsident
- wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat
- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung

- wer wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt des ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Schöffen, bei denen einer der vorstehend aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt oder nachträglich eintritt, müssen dies dem Gericht anzeigen. Bitte tun Sie dies auch, wenn Sie unsicher sind, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. Um die Bewertung zu erleichtern, sollten Sie bereits etwaige Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss, etc.) beifügen.

### **3. Hilfs- und Ergänzungsschöffen**

Neben den Hauptschöffen werden auch so genannte Hilfsschöffen gewählt. Sie werden herangezogen, wenn Hauptschöffen, z.B. wegen Krankheit, an einer bestimmten Verhandlung nicht teilnehmen können. Deshalb werden sie nur von Fall zu Fall und meistens kurzfristig zu Sitzungen geladen. Es kann daher auch vorkommen, dass Hilfsschöffen überhaupt nicht zum Einsatz kommen. Auch die Reihenfolge, in der die Hilfsschöffen herangezogen werden, wird durch Los bestimmt.

Ergänzungsschöffen werden auch hinzugezogen, wenn eine besonders lange Verhandlungsdauer vorherzusehen ist. Sie nehmen zusammen mit den Hauptschöffen an der Verhandlung teil und haben grundsätzlich die gleichen Rechte. An der Beratung nehmen sie jedoch nur dann teil, wenn ein Hauptschöffe (etwa durch plötzlich auftretende Krankheit) an der weiteren Teilnahme verhindert ist.

#### 4. Ablehnung des Schöffenamtes

Jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger ist zur Übernahme des Schöffenamtes verpflichtet. Über die Möglichkeit einer generellen Entbindung von dem Schöffenamte entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. (§§ 53 Abs. 2, 77 Abs.1, 3 Satz 2 GVG)



Der gewählte Schöffe kann das Amt nur unter bestimmten, eng gefassten Voraussetzungen ablehnen (§§ 35, 77 GVG).

##### **Dies gilt für:**

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer

- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffen an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem

Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG).

## **5. Streichung von der Schöffenliste auf Antrag**

Auf ihren Antrag hin sind Schöffen aus der Schöffenliste zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben.

Gleiches gilt für Schöffen, die durch Sitzungen sehr stark beansprucht sind, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Betroffenen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Hilfsschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§§ 52 Abs. 2 bis 4, 77 GVG).

## 6. Fernbleiben von der Sitzung

Als Schöffe sind Sie verpflichtet, an der Sitzung, zu der Sie geladen werden, teilzunehmen. Ohne Sie kann nicht verhandelt werden. Sollten Sie aufgrund besonderer Umstände an einem bestimmten Sitzungstag verhindert sein, kann das Gericht Sie für diesen Tag von der Schöffentätigkeit entbinden. Wegen der Grundsätze des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter und der Verantwortung des Bürgers für die Rechtsfindung kann dies jedoch nur ganz ausnahmsweise geschehen. Es müssen wirklich unabwendbare Umstände vorliegen, die eine Teilnahme unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar machen.

Dies kann z.B. der Fall sein bei:

- ✓ ärztlich bestätigter Verhandlungsfähigkeit
- ✓ ein bis zwei Urlaubsreisen pro Jahr
- ✓ dem Tod eines nahen Verwandten
- ✓ bei Verhinderung durch Wehrübungen u. Katastropheneinsatz.

Keine Hinderungsgründe sind dagegen in der Regel private Familienfeste oder berufliche Tätigkeit. In jedem Fall muss ihre Abwesenheit vorher beim Vorsitzenden beantragt und von ihm auch genehmigt werden. Unentschuldigtes Fernbleiben oder nicht rechtzeitiges Erscheinen hat neben einem Ordnungsgeld (bis zu Euro 1.000,-) auch zur Folge, dass der Schöffe die durch sein Fehlen verursach-



ten zusätzlichen Verfahrenskosten (z.B. Entschädigung für angereiste Zeugen, Anwälte, usw.) tragen muss. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

## 7. Stellung der Schöffen



Obwohl Schöffen keine juristische Ausbildung haben, sind sie den hauptamtlichen Richtern gleichgestellt. Sie entscheiden gemeinsam mit den Berufsrichtern über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten und - falls erforderlich - auch über die zu verhängende Strafe (§§ 30, 77 GVG). Dabei haben sie die gleichen Rechte wie die Berufsrichter und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil.

Vor der ersten Dienstleistung werden die Schöffen in öffentlicher Sitzung vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Sie leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:



”Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der

Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte “so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber wird vor der Eidesleistung belehrt. Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand heben. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, spricht die Worte:

”Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich. Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

## 8. Bindung an Recht und Gesetz

Schöffen sind wie Berufsrichter unabhängig und in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden. Allerdings dürfen sie nicht willkürlich entscheiden. Wichtigste

Grundlage ihres Amtes ist die Bindung an Recht und Gesetz. Daraus folgt die Verpflichtung, das geltende Recht anzuwenden und es nicht zu beugen. Rechtsbeugung ist ein Verbrechen, das mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft wird.



Zögern Sie nicht, Ihren Vorsitzenden zu fragen, wenn Sie sich über den Inhalt von rechtlichen Vorschriften nicht im Klaren sind. An der sachkundigen Meinung der Berufsrichter können sie sich auch orientieren, wenn es um die Auslegung und Anwendung der Gesetze geht. Um zu einem eigenen Urteil zu gelangen, können Sie auch verlangen, dass der hauptamtliche Richter seine Rechtsmeinung und den Inhalt der Gesetze klar und verständlich erklärt.

Ebenso wie für Berufsrichter gelten auch für Schöffen die Vorschriften über Bestechlichkeit und Vorteilsannahme. Danach dürfen Richter keine Vorteile dafür annehmen oder fordern, dass sie sich in Bezug auf ein Strafverfahren, an dem sie mitwirken, in bestimmter Weise verhalten.

## 9. Unparteilichkeit und Verschwiegenheit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter. Sie dürfen sich bei der Ausübung ihres

Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Um schon den Anschein von Parteilichkeit zu vermeiden, können bestimmte Personen nach dem Gesetz nicht Richter in einem Verfahren sein. Dazu gehören insbesondere der **Geschädigte** der Straftat, **Ehegatten** und **Verwandte** des Beschuldigten oder des Verletzten und Personen, die in dem Verfahren als Beamte der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamte, als Rechtsanwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen sind oder als Zeuge oder Sachverständiger ausgesagt haben.

Wenn Sie sich in einem bestimmten Verfahren als Schöffe in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder sonst ein Grund vorliegt, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so müssen sie dies dem Gericht anzeigen. Das Gericht entscheidet dann ohne die Schöffen, ob sie in dem Verfahren mitwirken können. Wenn aus begründetem Anlass Zweifel an der Unparteilichkeit eines haupt- oder ehrenamtlichen Richters bestehen, kann er von den Prozessbeteiligten (insbesondere vom Angeklagten) abgelehnt werden. Dies ergibt sich aus dem Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren mit unvoreingenommenen Richtern.



Aus diesem Grund sollten Schöffen wie auch hauptamtliche Richter alles unterlassen, was bei anderen Zweifel an der Unvoreingenommenheit aufkommen lassen könnte. Insbesondere sollten vor und während der Verhandlung persönliche Kontakte mit den Verfahrensbeteiligten, mit ihren Vertretern und Angehörigen sowie allgemein zustimmende oder ablehnende Äußerungen und Gesten unterbleiben. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen, usw.) sind Schöffen nicht befugt.

Ebenso wie hauptamtliche Richter unterliegen Schöffen in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter dem Beratungsgeheimnis. Das heißt, sie müssen gegenüber Dritten über den Hergang der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit schweigen.

## 10. Entschädigung



Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt, es wird kein Gehalt oder Entgelt bezahlt. Schöffen haben aber einen Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Eine Entschädigung wird gewährt für Zeitversäumnis (Grundentschädigung, Entschädigung für Verdienstausfall oder Nachteile bei der Haushaltsführung), für notwendige Fahrtkosten und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand.

Sie müssen Ihren Anspruch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode bei dem Gericht geltend machen. In Zweifelsfällen wird man Ihnen in der Schöffengeschäftsstelle Ihres Gerichts behilflich sein. Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss des Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist in der Regel die Beschwerde nur dann zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als Euro 200,- hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt. Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, erklärt oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

## II. Das Strafverfahren

### 1. Vor- und Zwischenverfahren

Wird eine Straftat begangen, nimmt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen auf. Dabei wirkt die Polizei bei der Aufklärung mit. Die Polizei nimmt auch von sich aus Ermittlungen auf, wenn sie vom Verdacht einer Straftat erfährt. Wenn sich ein hinreichender Verdacht gegen einen oder mehrere Beschuldigte ergibt, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage bei dem zuständigen Gericht. Dies geschieht durch Einreichen einer Anklageschrift. Darin wird die vorgeworfene Straftat genau bezeichnet. Die Anklageschrift enthält auch die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen und die Beweismittel.

Im darauf folgenden Zwischen- oder Eröffnungsverfahren entscheidet das Gericht - ohne Beteiligung der Schöffen - ob und ggf. in welchem Umfang das Verfahren eröffnet werden kann. Ein Hauptverfahren wird nur eröffnet, wenn auch das Gericht einen hinreichenden Tatverdacht gegen den Angeschuldigten bejaht. Vor der Entscheidung wird dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben, sich zu den Vorwürfen zu äußern, Einwände zu erheben oder weitere Beweiserhebungen zu fordern, die dann vom Gericht angeordnet werden können.

Das Eröffnungsverfahren dient dem Schutz des Angeschuldigten, der nicht mit einem öffentlichen Strafverfah-

ren belastet werden soll, wenn eine Verurteilung nicht zu erwarten ist.

## 2. Das Hauptverfahren

Der wichtigste Teil des Hauptverfahrens ist die Hauptverhandlung. Sie bildet den Abschnitt des Strafverfahrens, an dem die Schöffen aktiv mitwirken. Ziel der Hauptverhandlung ist es, die Schuld oder Unschuld des Angeklagten festzustellen und ggf. eine angemessene Strafe oder andere Maßnahme festzusetzen.

### 2.1. Verfahrensgrundsätze

Wichtigste Grundlage des Strafprozesses ist die Unschuldsvermutung. Jeder Tatverdächtige gilt solange als unschuldig, bis seine Schuld in einem förmlichen Verfahren bewiesen worden ist. Das bedeutet auch, dass die Beweislast bei der Staatsanwaltschaft liegt. Darüber hinaus hat der Angeklagte das Recht auf eine unvoreingenommene Behandlung. Unmittelbar aus der Unschuldsvermutung ergibt sich der Grundsatz: „Im Zweifel für den Angeklagten“ (in dubio pro reo). Ein Angeklagter ist in jedem Fall freizusprechen, wenn das Gericht an seiner Täterschaft Zweifel hat. Dieser Grundsatz gilt nicht nur für die Tatfrage selbst, sondern auch für die Beurteilung, ob

etwa eine schwere oder leichtere Straftat begangen wurde (z.B. Mord oder Totschlag), und ob eine Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Ein weiteres Recht des Angeklagten ist der vom Grundgesetz garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der Angeklagte einen fairen Prozess bekommt. Dem Angeklagten muss nach der Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten die Gelegenheit gewährt werden, sich zu äußern. Damit kann der Angeklagte aktiv in das Prozessgeschehen eingreifen. Größeres Gewicht erhält dieses Recht durch die Möglichkeit, jederzeit einen Rechtsanwalt als Verteidiger heranzuziehen.

Die Hauptverhandlung im Strafverfahren ist grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen sind Verhandlungen gegen Jugendliche. Die Öffentlichkeit kann im Erwachsenenstrafrecht nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.

## **2.2. Ablauf der Hauptverhandlung**

Möglicherweise haben Sie bereits im Fernsehen einmal eine der so genannten „Gerichtsshows“ gesehen. Eine echte Hauptverhandlung läuft jedoch mitunter etwas anders ab. Eines kennen Sie aber bereits aus dem Fernse-

hen: Die Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.

#### ■ **Aufruf der Sache und Feststellung der Anwesenheit**

Der Vorsitzende ruft die Sache auf und stellt die Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten fest. Neben den Richtern sind dies in jedem Fall ein Beamter der Staatsanwaltschaft und ein Urkundsbeamter (=Protokollführer). Auch der Angeklagte muss - von wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen - anwesend sein. Wenn er einen Verteidiger hat, was in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht Pflicht ist, muss auch dieser an der Verhandlung teilnehmen. Außerdem können bei bestimmten Verfahren Nebenkläger oder Vertreter der Gerichts- oder Bewährungshilfe anwesend sein.

#### ■ **Feststellung der Personalien / Verlesung der Anklageschrift**

Nachdem der Angeklagte über seine persönlichen Verhältnisse (Name, Alter, Beruf, Familienstand, usw.) befragt worden ist, verliest der Anklagevertreter (i.d.R. ein Staatsanwalt) die Anklageschrift. Da die Schöffen, anders als die hauptamtlichen Richter, die Ermittlungsakte nicht kennen und sie auch nicht einsehen dürfen, erfahren sie zu diesem Zeitpunkt erstmalig, was dem Angeklagten vorgeworfen wird.

### ■ Vernehmung des Angeklagten zur Sache

In der darauf folgenden Vernehmung zum Tatgeschehen erhält der Angeklagte Gelegenheit, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern und die Sachlage aus seiner Sicht zu schildern. Er ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Wenn der Angeklagte von seinem ausdrücklich garantierten Schweigerecht Gebrauch macht, darf daraus nicht etwa auf seine Schuld geschlossen werden.

Anders als die Zeugen ist er nicht zur Wahrheit verpflichtet. Sein Schweigen darf weder bei der Beurteilung der Schuldfrage noch bei der Bemessung der Strafe gegen ihn gewertet werden.

### ■ Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme ist das eigentliche Kernstück der Hauptverhandlung. Hier soll das Tatgeschehen möglichst objektiv rekonstruiert werden.

Dazu dienen verschiedene Beweismittel:

- ✓ Zeugen
- ✓ Sachverständige
- ✓ Augenschein
- ✓ Urkunden und andere Schriftstücke
- ✓ Aussagen der Angeklagten und der Mitangeklagten.

Für die Würdigung der Beweise gibt es keine strengen Regeln. Es gilt vielmehr der Grundsatz der freien rich-

terlichen Beweiswürdigung. Selbst ein Geständnis des Angeklagten führt nicht unbedingt dazu, dass weitere Beweise nicht mehr erhoben werden. Vielmehr muss auch ein Geständnis auf seine Glaubhaftigkeit überprüft werden, weil es vorkommt, dass Angeklagte falsche Geständnisse ablegen.

Auch für den Zeugenbeweis gelten keine festen Würdigungsregeln. Bei der Beurteilung der Zeugenaussagen sind vielmehr die Glaubwürdigkeit des einzelnen Zeugen sowie die Begleitumstände zu berücksichtigen, unter denen die Zeugen ihre Wahrnehmungen gemacht haben. Dabei ist zu bedenken, dass bei weitem nicht alle Falschaussagen in böser Absicht geschehen. Zeugen können sich irren oder ihre Erinnerung kann bei langem Zeitablauf zwischen Tat und Verhandlung beeinträchtigt sein.

Im Rahmen der Beweisaufnahme erhalten die Schöffen nach der Vernehmung durch den Vorsitzenden in der Regel Gelegenheit, eigene Fragen an Zeugen oder Sachverständige zu richten. Von diesem Recht sollten Sie - erforderlichenfalls nach Verständigung mit dem Vorsitzenden - Gebrauch machen, wenn ihnen etwas unklar geblieben ist. Ungeeignete oder unsachliche Fragen kann der Vorsitzende jedoch zurückweisen.



### ■ **Schlussvorträge und letztes Wort**

Nach Abschluss der Beweisaufnahme hält in der Regel zunächst der Staatsanwalt sein Plädoyer. Er stellt darin den Tathergang so dar, wie er sich nach seiner Auffassung abgespielt hat und ordnet ihn rechtlich ein. Der Schlussvortrag endet mit dem Antrag auf Verhängung einer bestimmten Strafe gegen den Angeklagten oder auf dessen Freispruch. Der Verteidiger bzw. der Angeklagte selbst wird in seinem Schlussvortrag die für ihn sprechenden Umstände hervorheben und möglicherweise einen Antrag stellen. Bevor sich das Gericht zur Beratung zurückzieht, erhält der Angeklagte das letzte Wort.

### ■ **Beratung, Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung**

Anschließend zieht das Gericht sich zur geheimen Beratung zurück. Das in der Beratung gefundene Urteil wird öffentlich verkündet und der Angeklagte wird über die zulässigen Rechtsmittel belehrt.

## III. Die Urteilsberatung

### 1. Geheime Beratung

Die Beratung des Gerichts ist geheim. Neben den haupt- und ehrenamtlichen Richtern dürfen nur solche Personen anwesend sein, die sich zur Ausbildung an dem Gericht befinden (z.B. Referendare). „Geheim“ bedeutet auch, dass Einzelheiten aus der Urteilsberatung, wie etwa die Meinung einzelner Richter oder das Abstimmungsergebnis, nicht nach außen dringen dürfen. Alle Anwesenden unterliegen der Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung bestraft werden kann.

### 2. Stellung des Schöffen in der Beratung

Als Schöffe haben Sie in allen Beratungspunkten die gleichen Rechte wie die Berufsrichter. Sie entscheiden zusammen mit Ihnen, ob der Angeklagte eine Straftat begangen hat und ggf. welche Strafe verhängt werden soll. Die hauptamtlichen Richter sollten es in der Beratung vermeiden, durch Verwendung allzu vieler Fachbegriffe die Teilnahme der Schöffen an der Diskussion zu erschweren. Während die Schöffen bei der Entscheidung von Sachfragen nicht weniger qualifiziert sind als die Berufsrichter, kann die Beurteilung von Rechtsfragen (z.B. Auslegung und Anwendbarkeit von Gesetzen) Probleme aufwerfen. Bei Zweifeln oder Unklarheiten über Rechts-

fragen wenden Sie sich ruhig an die Berufsrichter und bitten um genaue Erläuterung – Sie haben das Urteil auch in rechtlicher Hinsicht mitzuverantworten.

Die Beratung beginnt damit, dass der Berufsrichter vorträgt, von welchem Sachverhalt nach seiner Ansicht auszugehen ist und stellt dies zur Diskussion.

Die Beratung endet in der Regel mit einer Abstimmung. Dabei haben die Schöffen das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter. Alle für den Angeklagten nachteiligen Entscheidungen, welche die Schuldfrage oder Rechtsfolgen der Tat betreffen, müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen getroffen werden. Ansonsten reicht eine einfache Mehrheit aus. Dabei muss über jeden einzelnen Punkt, über den keine Einigkeit herrscht, abgestimmt werden.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit hat, wird es etwas komplizierter: Die für den Angeklagten nachteiligsten Stimmen werden den zunächst weniger nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt. Bilden sich in der

Strafffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z.B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Gericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, jüngere vor älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichterstatter stimmen allerdings zuerst. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Niemand darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage überstimmt worden ist (§ 263 StPO, §§ 195 - 197 GVG).

### **3. Feststellung einer Straftat**

In der Beratung muss zunächst festgestellt werden, ob der Angeklagte alle oder eine der ihm zur Last gelegten Straftaten begangen hat. Dazu gehört nicht nur die Frage,

ob er die ihm vorgeworfene Handlung tatsächlich begangen hat, sondern auch die Frage nach möglichen Rechtfertigungsgründen und der Schuldfähigkeit des Angeklagten. Wenn man zu dem Schluss gekommen ist, dass der Angeklagte eine bestimmte Handlung ausgeführt hat, muss erörtert werden, ob diese Handlung strafbar ist. Die meisten Strafvorschriften verlangen außerdem, dass der Täter nicht nur alle Merkmale des gesetzlich im Einzelnen beschriebenen Tatbestands erfüllt, sondern dies auch wissentlich und willentlich tut, also vorsätzlich handelt. Bei bestimmten Straftatbeständen (z.B. Körperverletzung, Trunkenheit im Verkehr) ist bereits fahrlässiges Verhalten strafbar.

Selbst wenn der Angeklagte durch sein Verhalten vorsätzlich einen Straftatbestand verwirklicht hat, kann sein Verhalten möglicherweise gerechtfertigt sein. Deshalb muss auch festgestellt werden, ob ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (z.B., ob der Angeklagte in Notwehr gehandelt hat). Darüber hinaus muss auch ein Urteil über die Schuldfähigkeit des Angeklagten getroffen werden. Dabei geht es um die Frage, ob der Angeklagte bei der Tat fähig war, das Unrecht seines Handelns zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln. Diese Fähigkeit kann z.B. durch geistige Störungen oder übermäßige Alkoholisierung zur Tatzeit vermindert oder sogar ausgeschlossen sein. Im ersten Fall kommt insbesondere die Anordnung einer sogenannten Maßregel der Besserung und Siche-

rung (z.B. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) in Betracht.

## 4. Rechtsfolgen der Tat

Hat das Gericht die Schuld des Angeklagten festgestellt, muss es über die Verhängung einer Strafe beraten. Daneben besteht auch die Möglichkeit, das Verfahren trotz Vorliegens einer Straftat ohne Bestrafung abzuschließen. Das Gericht kann unter bestimmten Umständen von Strafe absehen, nämlich dann, wenn die Folgen der Tat den Täter so schwer getroffen haben, dass eine Strafe verfehlt erscheint oder der Täter den Schaden wieder gut gemacht hat. Wie die Staatsanwaltschaft hat auch das Gericht die Möglichkeit, das Verfahren mit oder ohne Auflagen einzustellen. Dazu ist allerdings die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten erforderlich.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, kommen verschiedene Möglichkeiten der Strafe oder Maßregeln der Besserung und Sicherung in Betracht.

### 4.1. Geldstrafe

Die Geldstrafe ist die bei weitem am häufigsten verhängte Strafe (etwa 80% aller Verurteilungen). Ihre Höhe

wird nach dem sog. Tagessatzprinzip berechnet. Dadurch soll erreicht werden, dass die Strafe Arme und Reiche möglichst in gleicher Weise trifft. Die Höhe eines Tagessatzes wird dabei nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten bemessen. Sie beträgt mindestens Euro 1,- und höchstens Euro 5.000,-. Die Anzahl der Tagessätze richtet sich demgegenüber nach der Schwere der Tat und der Schuld des Täters. Die Geldstrafe beträgt mindestens 5 und höchstens 360, bei sog. "Gesamtstrafen" höchstens 720 Tagessätze. Kann die Geldstrafe später nicht gezahlt werden, tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe. Ein Tagessatz bedeutet dann einen Tag Haft.

## 4.2. Freiheitsstrafe

Die härteste Sanktion im Strafrecht ist die Freiheitsstrafe. Es wird unterschieden zwischen der zeitigen und der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die zeitige Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Monat und höchstens 15 Jahre. Diese Höchstgrenze darf auch bei Vorliegen mehrerer Straftaten und der Bildung einer Gesamtstrafe nicht überschritten werden. Kurze Freiheitsstrafen werden in der Regel als unzweckmäßig und kriminalpolitisch problematisch angesehen. Deswegen soll eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nach dem Gesetz nur dann verhängt werden, wenn dies zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidi-

gung der Rechtsordnung unerlässlich ist. Ansonsten soll das Gericht stattdessen auf eine Geldstrafe erkennen.

### 4.3. Strafaussetzung zur Bewährung

Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich bereits das Urteil als Warnung dienen lassen wird und keine Straftaten mehr begehen (sog. günstige Sozialprognose) wird.

Auch eine Freiheitsstrafe von mehr als einem, aber nicht mehr als zwei Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass neben der günstigen Sozialprognose besondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters vorliegen.

Mit der Entscheidung über die Aussetzung der Strafvollstreckung wird eine Bewährungszeit zwischen zwei und fünf Jahren bestimmt. Außerdem kann das Gericht dem Verurteilten einen Bewährungshelfer zur Seite stellen und Bewährungsaufgaben erteilen. So kann ihm etwa auferlegt werden, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen, eine Geldbuße zu zahlen oder gemeinnützige Leistungen zu erbringen. Auch Weisungen, die den Rückfall in die Kriminalität verhindern sollen, wie etwa das Verbot, mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Orte aufzusuchen, sind möglich. Die Strafausset-

zung zur Bewährung kann vom Gericht widerrufen werden, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit weitere Straftaten begeht oder grob gegen ihm erteilte Weisungen und Auflagen verstößt. Die Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung wie auch über die Aussetzung einer Reststrafe nach Verbüßung eines Teils der Strafe trifft das Gericht ohne Beteiligung der Schöffen.

#### **4.4. Sinn und Zweck der Strafe**

Früher stand als Zweck der Strafe der Vergeltungs- und Sühnegedanke im Vordergrund. Durch die Strafe sollte die Schuld des Täters ausgeglichen werden. Obwohl dieser Gedanke im Strafrecht noch gilt, steht heute als Strafzweck die Einwirkung auf den Täter mit dem Ziel der Resozialisierung, das heißt die Befähigung zur Führung eines straffreien Lebens im Vordergrund (sog. Spezialprävention). Zugleich und gleichrangig dient die Strafe auch zur Abschreckung anderer vor der Begehung von Straftaten (sog. Generalprävention) und dem Schutz der Allgemeinheit.

#### **4.5. Strafzumessung**

Wie bei der Aufklärung des Sachverhalts sind die Schöffen auch bei der Frage nach der angemessenen Strafe ge-

fordert. Gerade bei der schwierigen Abwägung, das richtige Strafmaß zu finden, ist Ihre Lebenserfahrung und Ihr Gerechtigkeitsgefühl von großer Bedeutung. Das Gesetz gibt für die jeweiligen Straftatbestände in der Regel nur einen Strafrahmen an und überlässt es im konkreten Fall dem Gericht, eine der Tat und dem Täter angemessene Strafe festzusetzen. Grundlage für die Strafzumessung ist die individuelle Schuld des Täters; deshalb werden bei einer gemeinsam begangenen Tat nicht unbedingt alle Mittäter gleich bestraft, sondern jeder nach dem individuellen Grad seiner Schuld. Um ein gerechtes Urteil zu finden, werden bei der Strafzumessung alle Umstände abgewogen, die für oder gegen den jeweiligen Angeklagten sprechen.

**Die Grundsätze der Strafzumessung sind im Strafgesetzbuch festgelegt. Zu berücksichtigen sind danach u.a.**

- die Beweggründe und Ziele des Täters bzw. jedes Mittäters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht und der bei der Tat hervorgetretene Wille,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,

- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben des Täters sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- sein Verhalten nach der Tat, insbesondere sein Bemühen, den Schaden wieder gut zu machen,
- die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters zu erwarten sind.

#### 4.6. Maßregeln der Besserung und Sicherung

Neben einer Strafe oder an deren Stelle kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen auch sog. Maßregeln der Besserung und Sicherung anordnen. Anders als die Strafe dienen die Maßregeln in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern. Sie setzen kein schuldhaftes Verhalten des Täters voraus und können deshalb auch gegen einen schuldunfähigen Täter verhängt werden. Trotzdem ist auch bei der Entscheidung über Maßregeln das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Die angeordnete Maßregel darf nicht außer Verhältnis stehen zu der Bedeutung der vom Täter begangenen oder zu erwartenden Taten und zu der Gefährlichkeit des Täters.

In Betracht kommen:

- die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
- die Führungsaufsicht
- die Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperre für die Erteilung
- einer Fahrerlaubnis
- das Berufsverbot.

## IV. Rechtsmittel

Das Urteil wird erst dann rechtskräftig, d.h. es kann erst dann vollstreckt werden, wenn keine Rechtsmittel mehr möglich sind. Gegen erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts (d.h. des Strafrichters oder des Schöffengerichts mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen) ist die Berufung vor der Kleinen Strafkammer des Landgerichts möglich, die aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen besteht. In der Berufung findet in der Regel eine vollständige Neuverhandlung statt, in der der gesamte Fall sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht neu bewertet wird. Gegen das Berufungsurteil kann Revision beim Oberlandesgericht beantragt werden. Die Revision ist also zulässig gegen das Urteil der Berufungsinstanz, kann aber auch als sog. Sprungrevision direkt gegen ein erstinstanzliches Urteil des Amtsgerichts eingelegt werden, wenn nicht die erneute Verhandlung von Tatsachenfragen angestrebt wird.

Gegen Urteile, die das Landgericht in erster Instanz gefällt hat (grundsätzlich bei Verfahren, bei denen die Straferwartung höher als 4 Jahre ist), ist keine Berufung zulässig. Ebenso wie bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht (nur Staatsschutzdelikte) ist hier nur die Revision durch den Bundesgerichtshof möglich.

In der Revision findet nur eine Prüfung der Rechtsfragen statt. Der Bundesgerichtshof und das Oberlandesgericht als Revisionsgericht beschäftigen sich ausschließlich mit

der Frage, ob in dem angegriffenen Verfahren Verfahrensrecht verletzt wurde oder ob das Urteil Rechtsfehler enthält. An der Entscheidung der Revisionsinstanz sind daher ausschließlich hauptamtliche Richter beteiligt.

Die Rechtsmittel können sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom Angeklagten eingelegt werden. Wenn nur der Angeklagte ein Rechtsmittel eingelegt hat, darf das Urteil der zweiten Instanz für ihn nicht ungünstiger ausfallen als das angegriffene Urteil.

## V. Besonderheiten des Jugendstrafrechts

Jugendliche und Heranwachsende werden vom Strafrecht anders behandelt als Erwachsene.

### Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz

§1 (2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

Im Jugendstrafrecht steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Sühne und Vergeltung müssen dahinter zurückstehen. Die Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht sind daher weitaus vielfältiger als im Erwachsenenstrafrecht. Dadurch soll es den Jugendrichtern ermöglicht werden, angemessen auf Gesetzesübertretungen von Jugendlichen zu reagieren und dabei jeweils ihrer besonderen Situation gerecht zu werden. Heranwachsende werden nach dem Jugendstrafrecht behandelt, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstanden oder wenn die Tat nach den gesamten Umständen eine typische Jugendverfehlung war.

## 1. Das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende findet vor dem Jugendrichter, dem Jugendschöffengericht oder der Jugendkammer beim Landgericht statt. Die Wahl der Jugendschöffen erfolgt gesondert von dem normalen Schöffenwahlverfahren. Die Jugendschöffen sollen – wie auch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte – erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Außerdem sollen jeweils eine Schöffin und ein Schöffe an dem Verfahren teilnehmen.

Die Verhandlung gegen Jugendliche ist im Gegensatz zur Verhandlung vor dem Erwachsenengericht nicht öffentlich. Auch im Verfahren gegen Heranwachsende kann die Öffentlichkeit unter erleichterten Bedingungen ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Angeklagten geboten ist. Daneben sieht das Jugendgerichtsgesetz weitere Schutzvorschriften für junge Angeklagte vor.

## 2. Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht

Da im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke vorherrscht, bietet das Jugendgerichtsgesetz den Jugendrichtern eine Vielzahl von Möglichkeiten an, auf Gesetzesübertretungen zu reagieren. Die Strafrahmen des Strafgesetzbuches gelten nicht. Anders als im Erwachsenenstrafrecht gibt es keine Mindeststrafen und keine

zwingende Notwendigkeit, auf bestimmte Straftaten in bestimmter Weise zu reagieren.

Die Möglichkeiten, ein Ermittlungsverfahren ohne ein förmliches Gerichtsverfahren zu beenden, sind gegenüber dem allgemeinen Strafrecht erweitert. Beispielsweise können Verfahren eingestellt werden, wenn erzieherische Maßnahmen bereits eingeleitet worden sind und eine Beteiligung des Richters oder die Erhebung einer Anklage nicht erforderlich sind. Damit soll insbesondere eine förmliche Bestrafung des Jugendlichen vermieden werden, die seiner weiteren Entwicklung im Wege stehen könnte. Nach Erhebung der Anklage kann das Verfahren ebenfalls unter erleichterten Bedingungen eingestellt werden.

Darüber hinaus stellt das Jugendgerichtsgesetz eine Vielzahl von Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, die es dem Jugendrichter ermöglichen sollen, eine für den Einzelfall angemessene Maßnahme zu treffen. Vorgesehen sind Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel sowie die Jugendstrafe als schärfste Sanktionsform des Jugendstrafrechts. Dabei besteht zwischen den Sanktionsformen ein Stufenverhältnis, nach dem die schärfere Maßnahme nur dann verhängt werden soll, wenn eine weniger einschneidende Maßnahme nicht ausreichen würde.

## 2.1. Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln stellen die mildeste Reaktion auf die Straftat eines Jugendlichen dar. Neben der Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft oder des sog. betreuten Wohnens gehört dazu insbesondere die Erteilung von Weisungen, d.h. von Geboten oder Verboten, die sich auf die Lebensführung des Jugendlichen beziehen und seiner Erziehung dienen sollen. In Betracht kommen etwa Weisungen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen oder Weisungen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen oder Arbeitsleistungen zu erbringen.

Möglich ist auch die Weisung, an einem Täter-Opfer-Ausgleich oder an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.

## 2.2. Zuchtmittel

Zuchtmittel können verhängt werden, wenn die Erziehungsmaßregeln nicht ausreichend erscheinen. Beide Sanktionsformen haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe, so dass der Verurteilte nicht als vorbestraft gilt.

Zu den Zuchtmitteln zählen neben der richterlichen Verwarnung die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest. Auflagen zielen - im Unterschied zu den Weisungen - nicht darauf ab, die Lebensführung des Jugendlichen zu regeln, sondern ihm das von ihm begangene Unrecht und

die daraus erwachsenen negativen Folgen bewusst zu machen.

Auflagen können die Schadenswiedergutmachung, eine persönliche Entschuldigung bei dem Verletzten, die Erbringung von Arbeitsleistungen sowie die Zahlung einer Geldbuße umfassen. Der Jugendarrest, der als Kurz-, Freizeit- oder Dauerarrest verhängt werden kann, ist das einschneidendste, weil bereits freiheitsentziehende Zuchtmittel.

### **2.3. Jugendstrafe**

Die Jugendstrafe wird nur dann verhängt, wenn andere vom Jugendgerichtsgesetz vorgesehene Rechtsfolgen nicht ausreichen, weil entweder dem Täter sog. schädliche Neigungen attestiert werden oder weil die besondere Schwere der Tat eine Strafe im eigentlichen Sinne erforderlich macht. Die schädlichen Neigungen müssen in der Tat hervorgetreten sein und zum Zeitpunkt der Verurteilung noch vorliegen.

Neben der auch im Jugendstrafrecht gegebenen Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung kann auch die Entscheidung über die Verhängung der Strafe ausgesetzt werden, wenn nicht ermittelt werden kann, ob schädliche Neigungen in einem Umfang vorliegen, der die Verhän-

gung einer Jugendstrafe erforderlich macht. Das Gericht stellt dann lediglich die Schuld fest und setzt eine Bewährungszeit fest. Dieser Schuldspruch wird am Ende der Bewährungszeit getilgt, wenn sich keine schädlichen Neigungen, etwa durch schlechte Führung des Jugendlichen während dieser Zeit, zeigen.

## Anlagen

### Wichtiges in Kürze

- Von der Geschäftsstelle des Gerichts erhalten Sie eine Benachrichtigung über Zeit und Ort der Hauptverhandlung (Ladung). Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber möglichst rasch über den vorgesehenen Hauptverhandlungstermin.
- Sollten Sie den Termin nicht einhalten können, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Gericht in Verbindung. Die Telefonnummer der Geschäftsstelle finden Sie auf der Ladung.
- Planen Sie ausreichend Zeit für Ihren Weg zum Gericht ein.

- Gerichtsgebäude sind häufig unübersichtlich, so dass die Suche nach dem Verhandlungssaal zeitraubend sein kann. Bei Verhandlungen im Strafjustizgebäude am Sievekingplatz findet außerdem eine Sicherheitskontrolle statt. Dies dient auch Ihrer Sicherheit im Gebäude, und wir bitten für die damit verbundenen Verzögerungen um Ihr Verständnis.
  
- Besondere Vorschriften für die Kleidung der Schöffen während der Hauptverhandlung gibt es nicht. Die Berufsrichter tragen eine schwarze Robe. Als Schöffe treffen Sie ebenso wie die Berufsrichter eine Entscheidung, die für den Angeklagten häufig von weitreichender Bedeutung ist. Von Schöffen wird daher erwartet, dass sie bei der Auswahl ihrer Kleidung den Ernst und die Bedeutung ihrer Aufgabe berücksichtigen.
  
- Wenn Umstände bestehen oder eintreten, die aus Ihrer Sicht zu einer generellen Entbindung vom Schöffenamtsamt führen müssten, machen Sie bitte Ihre Gründe umgehend bei Gericht geltend.
  
- Fragen zum Strafverfahren oder zu Ihren Rechten als Schöffe beantwortet Ihnen gern die oder der Vorsitzende der Abteilung oder Kammer, der Sie zugewiesen worden sind.

- In der **Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. (DVS)** haben sich Schöffinnen und Schöffen organisiert.
- Das Organ der Vereinigung Richter ohne Robe erscheint viermal jährlich.

Interessenten können sich wenden an  
Herrn Hasso Lieber  
Rubensstr. 62  
12157 Berlin

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter  
[www.schoeffen.de](http://www.schoeffen.de)

## Häufig gestellte Fragen

- ***Bei wie vielen Gerichten kann man innerhalb einer Wahlperiode gleichzeitig als ehrenamtlicher Richter tätig sein?***

Man kann bei verschiedenen Gerichtsbarkeiten gleichzeitig ehrenamtlicher Richter sein (also z.B. bei einem

Schöffengericht, einem Arbeitsgericht und einem Verwaltungsgericht), aber nicht gleichzeitig bei zwei Spruchkörpern der gleichen Gerichtsbarkeit (nicht Amts- und Landgericht, Erwachsenen und Jugendschöffe, ehrenamtlicher Richter am Arbeits- und Landesarbeitsgericht).

■ ***Muss ein Schöffe ein ärztliches Attest beibringen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Hauptverhandlung teilnehmen kann?***

Das Verlangen eines Vorsitzenden, eine Krankheit notfalls nachzuweisen, bedeutet kein Misstrauen gegenüber den Angaben des Schöffen. Er ist vielmehr verpflichtet, die Befreiungsgründe für den Verteidiger überprüfbar zu machen. Schöffen können von der Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung entbunden werden, wenn ihnen das Erscheinen unmöglich (z.B. bei bettlägeriger Erkrankung) oder unzumutbar (z.B. bei Gefährdung eines Kurerfolges) ist. Ob eine Entschuldigung die Befreiung durch den Vorsitzenden rechtfertigt, ist mit der Revision überprüfbar. Hat der Vorsitzende zu großzügig von einer Befreiung Gebrauch gemacht, ist das Gericht falsch besetzt. Deshalb kann der Schöffe in geeigneten Fällen aufgefordert werden, ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich seine

Verhinderung ergibt. Nicht erforderlich ist eine genaue Diagnose über die Krankheit.

- ***Wenn ein Schöffe an einem Urteil mitwirkt, das sich in der Rechtsmittelinstanz als falsch erweist, und dem Angeklagten hierdurch ein finanzieller Verlust entsteht - haftet er dann für den entstandenen Schaden?***

Nein. Schöffen genießen ebenso wie die Berufsrichter das sog. Spruchrichterprivileg nach § 839 Abs. 2 BGB. Das bedeutet, dass ein Richter selbst dann, wenn das Urteil auf einer Amtspflichtverletzung beruht, nur dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn es sich dabei um eine Straftat handelt, z.B. um eine Rechtsbeugung nach § 336 StGB, die ein Richter (Schöffe) dann begeht, wenn er vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil des Angeklagten das Recht verletzt.

- ***Bekommt eine Schöffin, die während ihrer Sitzungstätigkeit eine Aufsicht für ihr Kind benötigt, die Aufwendungen für einen Babysitter ersetzt?***

Aufwendungen für einen Babysitter können als sonstige Aufwendungen gemäß § 7 Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) ersetzt werden. Es werden alle Aufwendungen ersetzt, die notwendig

sind. Nicht notwendig sind Aufwendungen, die unentgeltlich erbracht werden müssen, etwa weil ein Familienmitglied zu der Leistung rechtlich verpflichtet ist. Das ist z.B. dann der Fall, wenn der Ehemann während des Schöffeneinsatzes zu Hause ist und auf das Kind aufpassen kann. Bezahlt werden kann dem Babysitter das „übliche“ Entgelt.

■ ***Gibt es eine Fahrkostenentschädigung, wenn ein Schöffe mit dem Fahrrad zum Gericht fährt?***

Nein. So etwas hat es früher einmal gegeben, ist aber bereits 1963 abgeschafft worden.

■ ***Welcher Zeitaufwand ist mit der Ausübung des Schöffenamtes verbunden?***

Schöffen sollen nicht mehr als zwölf Mal im Jahr zu Sitzungen herangezogen werden. Eine Sitzung kann aber Fortsetzungstermine haben, an denen der Schöffe teilnehmen muss, da das Gericht von Anfang bis Ende in unveränderter Besetzung tagen muss. Im Extremfall kann das bedeuten, dass der Schöffe über mehrere Monate wöchentlich an einer Gerichtsverhandlung teilnehmen muss (z.B. in Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafsachen).

■ ***Kann man sich das Gericht aussuchen, wenn man bereit ist, sich als Schöffe aufstellen zu lassen?***

Man kann sich das Gericht nicht aussuchen. Sie können nur an dem Amtsgericht bzw. Landgericht Schöffe werden, in dessen Bezirk Ihr Wohnort liegt. Zu welchem Gericht Sie gewählt werden, entscheidet der Schöffenwahlausschuss. Sie können aber entscheiden, ob Sie sich als Jugend- oder Erwachsenenschöffe bewerben wollen.

■ ***Muss der Arbeitgeber den Schöffen für die Gerichtstermine freistellen?***

Ein Arbeitgeber ist verpflichtet, den Schöffen für seine Sitzungstätigkeit freizustellen, es sei denn, unüberwindliche Schwierigkeiten mit schweren wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb stehen einem Einsatz entgegen. Der Schöffe kann die Arbeitsgerichte wegen beruflich erlittener Nachteile um Schutz anrufen. Kündigungen wegen der Schöffentätigkeit oder Abmahnungen sind rechtswidrig.

- ***Muss ein Schöffe, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, diese Tätigkeit seinem Dienstherrn als Nebentätigkeit anzeigen?***

Der Einsatz als Schöffe (oder sonstiger ehrenamtlicher Richter) ist keine Nebentätigkeit im Sinne der Nebentätigkeitsverordnungen.

- ***Welche Mehrheit ist bei Entscheidungen des Schöffengerichts oder der Strafkammer erforderlich?***

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist für jede Frage erforderlich, die zum Nachteil des Angeklagten über die Schuld oder die Strafe bzw. andere Rechtsfolgen der Tat entscheidet. Wenn von zwei Meinungen keine eine Zwei-Drittel-Mehrheit für sich verbuchen kann, gilt die mildere. Verfahrensfragen werden mit einfacher Mehrheit entschieden, wobei im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

## Adressenverzeichnis

### **Amtsgericht Hamburg:**

Die Geschäftsstellen des Amtsgerichts Hamburg und der angeschlossenen Gerichte sind regelmäßig geöffnet:

**montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr.**

In Sonder- und Eilfällen gelten teilweise andere Öffnungszeiten, die telefonisch unter folgender Nummer erfragt werden können:

**Tel.: 040 / 428 28 – 0**

### **Verkehrsanbindung:**

U2 Messehallen (Sievekingplatz)

Busse 36/112 Johannes-Brahms-Platz

Busse 35/3 Sievekingplatz



### **Allgemeine Strafsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Ermittlungssachen, Jugendgericht**

Strafjustizgebäude

Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Tel.: 040 / 42843 – 3552

(Schöffengeschäftsstelle)

Fax: 040 / 42843 – 4318 / 4319 (zentrale  
Eingangsstelle)



### **Amtsgericht Hamburg-Altona**

Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Tel.: 040 / 42811 – 2870

(Schöffengeschäftsstelle)

Fax: 040 / 42811 – 1611 (Strafabteilung)

040 / 42811 – 1728 (Verwaltung)

#### **Verkehrsanbindung:**

S1 / S11 / S2 / S3 / S31 Bahnhof Altona

Busse: 20 / 25 / 115 / 183 bis Gerichts-  
strasse



### **Amtsgericht Hamburg-Barmbek**

Spohrstraße 6, 22083 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Tel.: 040 / 42863 – 6731

(Schöffengeschäftsstelle)

Fax: 040 / 42863 – 6618

#### **Verkehrsanbindung:**

U2 Dehnhaide o. Hamburger Straße,

U3 Saarlandstraße

Busse: 171 / 261 bis Biedermannplatz



### **Amtsgericht Hamburg-Bergedorf**

Ernst-Mantius-Str. 8, 21029 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Fax: 040 / 42891 – 2916

#### **Verkehrsanbindung:**

S2 / S21 Bahnhof Bergedorf



### **Amtsgericht Hamburg-Blankenese**

Dormienstr. 7, 22587 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Fax: 040 / 42811 – 5270

#### **Verkehrsanbindung:**

S1 / S11

Busse: 1 / 22 / 36 / 48 / 286

Bhf. Blankenese



### **Amtsgericht Hamburg-St. Georg**

Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Fax: 040 / 42843 – 7219

#### **Verkehrsanbindung:**

U1 Lohmühlenstraße

Schnellbusse: 35 / 36



### **Amtsgericht Hamburg-Harburg**

Bleicher Weg 1 / Buxtehuder Str. 9

21073 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Fax: 040 / 42881 – 2549

#### **Verkehrsanbindung:**

S3 / S31 Harburg-Rathaus. 10 Minuten

Fußweg: Neue Straße bis Buxtehuder Straße, links.

Busse: 141 / 241 ab S-Bahn bis

Seehafenbrücke



### **Amtsgericht Hamburg-Wandsbek**

Schädlerstr. 28, 22041 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Fax: 040 / 42881 – 2942

#### **Verkehrsanbindung:**

U1 Wandsbek-Markt

Busse: 8 / 9 / 162 / 262 bis Wendemuthstraße

## **Landgericht Hamburg**

Die Geschäftsstellen des Landgerichts sind geöffnet:  
montags bis freitags 9.00 bis 13.00 Uhr  
Eildienst: sonnabends 9.00 bis 12.00 Uhr



### **Allgemeine Strafsachen und Verkehrssachen**

Strafjustizgebäude

Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Tel.: 040 / 42843-0

Fax: 040 / 42843-4318 / 4319

(zentrale Eingangsstelle)

### **Verkehrsanbindung:**

U2 Messehallen (Sievekingplatz)

Busse: 36 / 112 bis Johannes-Brahms-  
Platz

Busse: 35 / 3 bis Sievekingplatz

**Justizkasse Hamburg**

Drehbahn 36, 20354 Hamburg

Tel.: 040 / 42843-2947

Fax: 040 / 42943-1655

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 8.30 bis

16.15 Uhr, freitags 8.30 bis 14.00 Uhr

**Verkehrsanbindung:**

U1 Stephansplatz, U2 Gänsemarkt,

S21 / S31 Dammtor

Busse: 4 / 109 Stephansplatz,

Bus 5 bis Gänsemarkt

## Hinweise:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Justizbehörde Hamburg herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen der Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug einer bevorstehenden Wahl darf die Broschüre nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Vertreten unter:

**[www.fhh.hamburg.de](http://www.fhh.hamburg.de)**

Für ergänzende Informationen steht Ihnen das Fortbildungsreferat der Justizbehörde Hamburg unter der Telefonnummer 428 43-1551 zur Verfügung.

## Impressum

Herausgegeben von der  
**Justizbehörde Hamburg**  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg  
Neuaufgabe Oktober 2008

Verantwortlich:  
Justizbehörde Hamburg  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg

